

# Umweltbericht zur neunundzwanzigsten Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt (10) (Stand 22. Oktober 2020)

## 1. Überblick über Inhalte und Ziele der neunundzwanzigsten Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt (10) sowie rechtliche Grundlagen und Beziehungen zu anderen relevanten Programmen und Plänen

Die neunundzwanzigste Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt (10) ist Bestandteil dessen laufender Gesamtfortschreibung. Sie dient der vollständigen inhaltlichen Überarbeitung des Kapitels 2 „Raumstruktur“.

In Art. 6 Abs. 2 BayLplG sind die Grundsätze der Raumordnung festgelegt. Gem. Art. 6 Abs. 1 sind diese im Sinne des Leitziels der gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen (Art. 5 Abs. 1 BayLplG) sowie des Leitmaßstabs der nachhaltigen Raumentwicklung (vgl. Art. 5 Abs. 2 BayLplG) anzuwenden und, soweit erforderlich, durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren. Insbesondere die in Art. 6 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 BayLplG formulierten Grundsätze der Raumordnung für die Themen „Nachhaltige Raumentwicklung“, „Raumstruktur“ sowie „Versorgungs- und Infrastrukturausstattung“ sind für die vorliegende Fortschreibung relevant und wurden entsprechend berücksichtigt.

In der am 01. Januar 2020 in Kraft getretenen Fassung des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP) sind im Kapitel 2 „Raumstruktur“ die für die vorliegende Regionalplanfortschreibung relevanten Zielvorgaben festgelegt. So sind gem. LEP 2.1 (Z) in den Regionalplänen die Grundzentren festzulegen und die Nahbereiche aller Zentralen Orte abzugrenzen. Weitere wesentliche Festlegungen betreffen die Versorgungsfunktionen der Zentralen Orte, deren Vorzugsstellung und die Konzentration von Einrichtungen. Unter LEP 2.2 finden sich Festlegungen den Gebietskategorien, deren Eigenschaften und Vorrangstellung sowie zu deren Entwicklung und Ordnung. Beachtung fanden zudem die Leitziele Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit (vgl. LEP 1.1) sowie der Demographische Wandel (vgl. LEP 1.2)

Gem. Art 14 und Art. 2 BayLplG i.V.m. § 4 ROG sowie LEP 2013/2018 ist hinsichtlich einer unterschiedlichen Bindungswirkung der Festlegungen in Raumordnungsplänen nach Zielen der Raumordnung (Z) und Grundsätzen der Raumordnung (G) zu unterscheiden; diese sind entsprechend zu kennzeichnen. Dementsprechend erfolgt die Unterscheidung in Ziele und Grundsätze der Raumordnung auch innerhalb des Regionalplanes Ingolstadt.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 BayLplG ist bei Regionalplanfortschreibungen als gesonderter Bestandteil des Begründungstextes „ein Umweltbericht zu erstellen“. Bei der späteren Bekanntmachung der Regionalplanfortschreibung muss die Begründung gemäß Art. 18 Satz 3 Ziff. 1 BayLplG eine zusammenfassende Erklärung enthalten. Die zusammenfassende Erklärung tritt an die Stelle des Umweltberichts. Allgemeine rechtliche Grundlagen für die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der vorliegenden Teilfortschreibung des Regionalplans sind: - Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30), - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370), §§ 33 ff. - Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 2301-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 470), Art. 15 bis 18.

Diese Aspekte sind - soweit möglich und sinnvoll - bei der Festlegung der Grundzentren, der Abgrenzung der Nahbereiche sowie der Formulierung weiterer Festsetzungen zur Entwicklung der Zentralen Orte und Gebietskategorien in der vorliegenden Teilfortschreibung des Regionalplanes zum Tragen gekommen.

Im nun vorliegenden Entwurf zur neunundzwanzigsten Änderung des Regionalplanes sollen im Regionalplan der Region Ingolstadt (10) insgesamt zweiundzwanzig Grundzentren sowie zwei

Doppelgrundzentren festgelegt werden. Zentrale Orte höherer Stufe werden im LEP festgelegt, diese sind im vorliegenden Fortschreibungsentwurf nachrichtlich übernommen.

Die zur Ausweisung als Grundzentren vorgesehenen Gemeinden sind im derzeit rechtsgültigen Regionalplan Ingolstadt bereits als Zentrale Orte (Kleinzentren, Unterzentren, Siedlungsschwerpunkt) festgelegt. Gem. VO über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 01. September 2013 sind diese bereits jetzt einem Grundzentrum gleichgestellt.

Zudem werden die Nahbereiche der Zentralen Orte in der Planungsregion Ingolstadt in ihrer bestehenden Abgrenzung übernommen und bestätigt.

Ergänzend werden zu den im LEP festgelegten und entsprechend übernommenen Gebietskategorien den regionalen Verhältnissen angepasste Entwicklungsziele festgelegt.

## **2. Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des Planes**

Die Region Ingolstadt hat einen Anteil von ca. 66100 ha der als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Schutzzone im Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb), dessen Gesamtfläche ca. 296.240 ha (Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 14.09.1995) beträgt. Bezogen auf die Region Ingolstadt liegt dieser Anteil am Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb) im Landkreis Eichstätt.

Die Planungsregion Ingolstadt verfügt derzeit über 17 durch Rechtsverordnung festgesetzte Naturschutzgebiete mit einer Fläche von insgesamt ca. 1100 ha (Stand: Oktober 2020). Die Gesamtfläche der insgesamt 22 innerhalb der Region liegenden, jedoch nicht zu der o.a. Schutzzone im Naturpark Altmühltal zählenden Gebietsanteile, die über Landschaftsschutzgebietsverordnungen gesichert sind, liegt bei etwa 10600 ha. Diese Angaben sind jedoch aufgrund laufender Änderungsverfahren sowie uneinheitlicher Datenerhebung mit gewissen Unsicherheiten behaftet. Ergänzend verfügt die Planungsregion Ingolstadt über neun im Regionalplan benannte Schwerpunkte des europäischen Lebensraumnetzes Natura 2000 (vgl. RP 10 zu 7.1.3.2 B). In der Region 10 sind diesbezüglich 20 FFH-Gebiete mit ca. 14661 ha und 2 SPA-Gebiete mit ca. 7707 ha ausgewiesen (Stand Oktober 2020).

Trotz einer insgesamt positiven wirtschaftlichen Entwicklung, eines stetigen Bevölkerungszuwachses und einer insgesamt eigentlich guten Ausstattung mit Verkaufsflächen bestehen in der Region Ingolstadt in einzelnen Gemeinden Versorgungsdefizite, wie auch aus den Erhebungen im Rahmen des im Jahr 2009 fertiggestellten Regionalen Einzelhandelskonzeptes hervorgeht. Zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit notwendigen Einrichtungen in zumutbarer Entfernung soll die Festlegung von zentralen Orten dienen, in denen nach deren jeweiliger Einstufung entsprechende Versorgungseinrichtungen geschaffen, erhalten und gesichert werden sollen. Die Konzentration von Einrichtungen in definierten Zentralen Orten unterstützt deren effizienten Betrieb sowie ausreichende Auslastung und schafft die Voraussetzungen für eine zufriedenstellende Erreichbarkeit insbesondere mit dem öffentlichen Nahverkehr und gleichzeitig eine Grundlage für dessen optimierten Einsatz. Als Teilaspekt stellt gegenwärtig die Einstufung der Standortgemeinde als Zentraler Ort eine wesentliche Grundlage für die Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten gem. LEP 5.3.1 (Z) dar. Angesichts des demographischen Wandels gewinnen diese Aspekte insbesondere in versorgungsschwachen Teilräumen zunehmend an Bedeutung und dienen generell der Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung.

Bei einer Nichtumsetzung des Planes behalten die in der Planungsregion Ingolstadt bestehenden Zentralen Orte ihre Zuständigkeit für die zentralörtliche Grundversorgung, die Darstellungen und Festlegungen entsprechend jedoch nicht mehr den aktuellen normativen Vorgaben des LEP. Die generellen Festlegungen, die Rahmenbedingungen und Handlungsleitlinien für die Aufrechterhaltung einer nachhaltigen Versorgungssicherheit sowie Grundlegendes zur Schaffung und dem Erhalt gleichwertiger Lebens- und formulieren, fänden keine Aufnahme in den Regionalplan.

## **3. Relevante Ziele des Umweltschutzes und Berücksichtigung bei der vorliegenden Regionalplanfortschreibung**

Ziele zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt sind mittlerweile in vielfältigen Fachgesetzen und letztlich in jedem Gesetz, welches Regelungen zur Umwelt oder einzelnen Umweltmedien enthält,

verankert. Fachliche Umweltschutzziele werden in den allgemeinen Grundsätzen der Raumordnung zusammengefasst, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG) sowie im Landesentwicklungsprogramm Bayern und im Raumordnungsgesetz des Bundes (§ 2 ROG) zu finden sind. Umweltziele, die über die o.a. Fortschreibung des Regionalplans beeinflusst werden können, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

#### Schutzgut relevante Ziele des Umweltschutzes

##### Mensch

- Sicherung der Lebensgrundlagen
- Versorgungssicherheit (Energie, Trinkwasser)
- Erhalt der Landschaft als Kultur- und Erholungsraum
- Vermeidung von Belastungen (z.B. Lärm, Schattenwurf)

##### Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft

- Erhalt der biologischen Vielfalt
- Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts
- Sicherung der Lebensräume für gefährdete Arten
- Erhalt lebensraumtypischer Standortverhältnisse
- Vermeidung von Störungen tierischer Verhaltensmuster
- Vermeidung einer Zerschneidung von Lebensräumen
- Erhalt und Entwicklung großräumiger und übergreifender Freiraumstrukturen
- Schaffung und Erhalt von Biotopverbundsystemen
- Erhalt des Landschaftsbildes
- Vermeidung von Zersiedelung
- langfristiger Erhalt und Mehrung von insbesondere Bannwaldflächen

##### Boden

- Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen
- Verringerung von Bodenversiegelung
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen Wasser
- Sicherung der Qualität des Grundwassers
- Sicherung der Qualität der Oberflächengewässer

##### Luft

- Vermeidung von Luftverunreinigungen

##### Klima

- Maßnahmen des Klimaschutzes
- Erhalt, Wiederherstellung und Schaffung von CO<sub>2</sub>-Senken
- Erhalt, Wiederherstellung und Schaffung von Naturräumen, die geeignet sind Auswirkungen des Klimawandels zu verringern
- klimaangepasster Waldumbau

##### Kulturgüter und sonstige Sachgüter

- Erhalt der gewachsenen Siedlungsstruktur, Kulturlandschaft sowie charakteristischen Orts- und Landschaftsbilder
- Erhalt von Boden- und Kulturdenkmälern

#### Rechtliche Grundlagen der relevanten Umweltziele

Zu einigen Schutzgütern (Mensch, Luft, Klima aber auch schutzgüterübergreifend) bestehen Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den hierzu erlassenen Bundesimmissionsschutzverordnungen (BImSchV), der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG - der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)

und Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG - der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu stellen.

Bezogen auf das Schutzgut Boden hat sowohl das Baugesetzbuch (BauGB) für bauliche Maßnahmen als auch das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) den Zweck, die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern bzw. wiederherzustellen. Hierzu sind u.a. Vorsorgemaßnahmen gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Die Umweltziele bezüglich des Schutzgutes Wasser sind v.a. in der Richtlinie 2000/60/EG der Europäischen Union zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) dargelegt und werden durch das Bundesgesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) umgesetzt. In Wasserschutzgebieten nach §§ 51, 52 WHG sowie in Überschwemmungsgebieten nach § 76 ff. WHG können bestimmte Handlungen verboten sein oder nur beschränkt zulässig sein.

Hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft ist als relevante gesetzliche Grundlage u.a. das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu nennen. Gemäß § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft "auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
  2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
  3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind,
- der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft."

Die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie trat im Juni 1992 in Kraft und verpflichtet die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, unter dem Namen "Natura 2000" ein kohärentes Netz besonderer Schutzgebiete (FFH und SPA) einzurichten. Ziel der Richtlinie ist es, die natürliche Artenvielfalt zu bewahren und die Lebensräume von wildlebenden Pflanzen und Tieren zu erhalten oder wiederherzustellen. Mit dem 1. April 2016 ist die Bayerische Natura 2000-Verordnung in Kraft getreten, die Regelungen zu den Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) sowie zu den Europäischen Vogelschutzgebieten enthält.

Die EG-Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie) vom April 1979 verpflichtet die Mitgliedstaaten, Schutzgebiete einzurichten, die Pflege und ökologisch sinnvolle Gestaltung derer Lebensräume auch außerhalb von Schutzgebieten zu gewährleisten und zerstörte Lebensräume wiederherzustellen. Die Vogelschutzgebiete werden als besondere Schutzgebiete bzw. Special Protected Areas (SPA) bezeichnet.

Die Region Ingolstadt hat Anteil am Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb), desgleichen sind innerhalb der Region eine Vielzahl an Naturschutz- sowie Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Die in den jeweiligen Verordnungen niedergelegten Bestimmungen sind entsprechend zu berücksichtigen.

In Abschnitt II des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) sind der Erhalt und die Bewirtschaftung des Waldes geregelt. In den Waldfunktionsplänen können Wäldern bestimmte Funktionen (z.B. Klimaschutz, Lärmschutz usw.) zugewiesen werden. Per Rechtsverordnung können Waldgebiete aufgrund ihrer spezifischen Lage, Ausdehnung und Funktion zu Bannwald und auch Erholungswald erklärt werden.

Hinsichtlich der Kulturgüter und sonstigen Sachgüter ist insbesondere das Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) relevant. Für die vorliegende Fortschreibung sind die darin enthaltenen Aussagen zum Schutz von Baudenkmalern (Art. 4 bis 6 BayDSchG) sowie von Bodendenkmälern (Art. 7 bis 9 BayDSchG) relevant.

Die planungsrechtliche Grundlage für Baumaßnahmen sowie die kommunale Bauleitplanung stellt das Baugesetzbuch (BauGB) dar.

Die genannten relevanten Ziele des Umweltschutzes wurden bei der Ausarbeitung der Regionalplanfortschreibung berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt. So fanden diese Ziele und Umweltbelange u.a. Berücksichtigung bei der Formulierung der Festlegungen hinsichtlich der Entwicklungsziele sowohl der Gebietskategorien, als auch der Zentralen Orte.

#### **4. Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter**

Durch die Festlegung der Zentralen Orte der grundzentralen Stufe und die Abgrenzung der Nahbereiche und ergeben sich zunächst keine unmittelbaren Auswirkungen auf Umweltmerkmale des Planungsraumes. Bei den weiteren textlichen Festlegungen handelt es sich um generell-abstrakte Leitlinien, die bei zukünftigen Entwicklungen und Handlungserfordernisse einen zu berücksichtigenden bzw. beachtenden Rahmen bilden, konkrete Projekte oder unmittelbare Auswirkungen erwachsen nicht daraus. Dieser Rahmen soll vielmehr zukünftige Entwicklungen den Aspekten der Nachhaltigkeit verpflichten und ist sollte somit hinsichtlich der Belange des Umweltschutzes grundsätzlich positive Einflüsse bewirken. Ein unmittelbarer Handlungsauftrag oder konkrete Restriktionen ergeben sich aus den Festlegungen des Kapitels Raumstruktur nicht, somit können unmittelbare Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes auf Ebene der Regionalplanung weder festgestellt noch beurteilt werden.

Für konkrete Einzelprojekte, wie z.B. Bauvorhaben, die sich zukünftig als mit den festgelegten Entwicklungszielen vereinbar erweisen, ist im Rahmen der jeweilig erforderlichen Genehmigungsverfahren und gemäß der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen ggf. eine projektbezogene Abarbeitung im Umweltbericht erforderlich.

Derzeit sind aus der Sicht der Regionalplanung keine Umweltschutzziele bekannt, die der gegenständlichen Regionalplan-Fortschreibung entgegenstehen.

#### **5. Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen**

Ziel der vorliegenden Fortschreibung ist die Festlegung der grundzentralen Orte, die Abgrenzung der Nahbereiche der Zentralen Orte sowie die Formulierung von Festlegungen zur weiteren Entwicklung der Zentralen Orte sowie der Gebietskategorien in der Planungsregion Ingolstadt. Das Handlungserfordernis ergibt sich aus den Festlegungen des LEP, weshalb sich die Prüfung räumlicher Alternativen erübrigt. Konzeptionelle Alternativen unterliegen gemäß den SUP-Anforderungen nicht der Prüfpflicht (vgl. Bayerischer Landtag Drs. 15/1667).

#### **6. Überwachungsmaßnahmen**

Überwachungsmaßnahmen zur Dokumentation etwaiger erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt können nur im Rahmen konkreter Vorhaben gebiets- und projektsbezogen entwickelt werden.

Im vorliegenden Planungsmaßstab der Regionalplanung findet ein Monitoring über die Dokumentation und Erfassung konkreter Planungen und Maßnahmen im staatlichen digitalen Rauminformationssystem (RIS) statt. Im Zuge der Beteiligung in Genehmigungsverfahren können die zuständigen Behörden sowie der Regionale Planungsverband die Beachtung bzw. Berücksichtigung einschlägiger landes- und regionalplanerischer Festlegungen gem. Art. 3 BayLplG einfordern.

#### **7. Nichttechnische Zusammenfassung**

Der vorliegende Umweltbericht dient der Prüfung der erheblichen Umweltauswirkungen der neunundzwanzigsten Änderung des Regionalplanes Ingolstadt (10).

Mit der Fortschreibung sollen im Kapitel 2 des Regionalplanes Ingolstadt insgesamt zweiundzwanzig Grundzentren sowie zwei Doppelgrundzentren festgelegt werden. Zudem werden die Nahbereiche der Zentralen Orte in der Planungsregion Ingolstadt in ihrer bestehenden Abgrenzung übernommen und bestätigt. Ergänzend werden zu den im LEP festgelegten Gebietskategorien entsprechende Entwicklungsziele festgelegt.

Eine Alternative für die Regionalplan-Fortschreibung gibt es nicht, da sich das Handlungserfordernis aus Festlegungen des LEP ergibt.